Ruhegehaltskasse

Sie finden uns jetzt auch im Internet unter www.rzvk-saar.de

RZVK des Saarlandes Postfach 10 24 32 66024 Saarbrücken

Saarbrücken, im Juli 2003

Hinweise für Versorgungsberechtigte

Beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge. Beachten Sie bitte hierzu folgende Hinweise:

1. Abschlagszahlungen aufgrund des Entwurfes eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004)

Nach dem Gesetzentwurf werden die Versorgungsbezüge in 2003 wie folgt erhöht:

für	ab	um
die Besoldungsgruppen A 2 - A 11	01.04.2003	2,4 v.H.
die übrigen Besoldungsgruppen*	01.07.2003	2,4 v.H.

*ausgenommen von der Erhöhung der Grundgehälter sind Beamte der Besoldungsgruppe B 8 und B 9, die die Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ führen und Beamte der Besoldungsgruppe B 11..

Ferner werden Einmalzahlungen im Jahr 2003 in Höhe von 7,5% der für den Monat März 2003 zustehenden Bezüge, höchstens 185 €, gezahlt. Versorgungsberechtigte erhalten die Einmalzahlungen anteilig entsprechend dem erreichten Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen für die Hinterbliebenenversorgung. Im Vorgriff auf die im o.a. Gesetz vorgesehenen allgemeinen Bezügeerhöhungen sind erstmals am Zahltag der Bezüge für den Monat August 2003, die im Regelfall um 2,4 v.H. erhöhten Bezüge zu zahlen (Erlass des Ministeriums des Innern vom 8.7.2003, Az.: A 2 2200-06/26).

Die Abschlagszahlungen stehen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter dem **Vorbehalt der Rückforderung.**
Die endgültige Zahlung der erhöhten Bezüge erfolgt nach dem Inkrafttreten des BBVAnpG 2003/2004.

In Versorgungsfällen mit einer Ruhensregelung wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 BeamtVG) oder wegen des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG) wurde zwar die Erhöhung durchgeführt, die im Rahmen der Ruhensvorschriften anzurechnenden Einkünfte mussten jedoch teilweise in der bisherigen Höhe berücksichtigt werden, weil die neuen Anrechnungseinkünfte noch nicht bekannt sind.

Bitte zeigen Sie -sofern noch nicht geschehen- der Ruhegehaltskasse das veränderte Verwendungseinkommen bzw. die veränderte Höhe eines weiteren beamtenrechtlichen Versorgungsbezuges baldmöglichst unter Vorlage geeigneter Nachweise an.

2. Auswirkungen der Versorgungsanpassung auf die Absenkung des Versorgungsniveaus bei der Umsetzung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Aufgrund der vorläufigen Versorgungserhöhung wurde bei der Neuberechnung der Versorgungsbezüge der erste Schritt von insgesamt acht Schritten zur Absenkung des Versorgungsniveaus, der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) vorzunehmen ist, vollzogen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wurden mit einem Anpassungsfaktor von 0,99458 vermindert.

In einer Übergangsphase bleibt der bisherige Ruhegehaltssatz bestehen. Allerdings werden die in der Versorgungsberechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähige Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung mit einem sich schrittweise vermindernden Faktor vervielfältigt.

Ab der 1./2./... Anpassung nach dem 31.12.2002	**wirksam ab**	**Anpassungsfaktor**
1.	01.04.2003/ 01.07.2003	0,99458
2.	01.04.2004	0,98917
3.	01.08.2004	0,98375
4.		0,97833
5.		0,97292
6.		0,96750
7.		0,96208

Die Übergangsphase beginnt mit Inkrafttreten des BBVAnpG 2003/2004. Die drei vorgesehenen Anpassungen zum 1.4./1.7.2003, 1.4.2004 und 1.8.2004 (sowie nachfolgende Erhöhungsgesetze) lösen je eine Stufe zur Niveauabflachung i.S. des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 aus. Die Übergangsphase wird nach der 7. Anpassung beendet sein.
Da diese Maßnahmen immer im Zusammenhang mit einer linearen Anpassung erfolgen, ergibt sich keine Verminderung des nominalen Zahlbetrages, sondern eine geringere Erhöhung der zustehenden Leistungen.

Bei der achten Anpassung gilt der mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigte Ruhegehaltssatz als neu festgesetzt und ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen; gleichzeitig werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wieder in voller Höhe berücksichtigt. Diese Regelungen gelten auch für Beamte auf Zeit und für versorgungsberechtigte Hinterbliebene. Nach Abschluss dieser 8-stufigen Übergangsphase ergibt sich eine Absenkung von insgesamt 4,33 v.H. der Bruttoversorgungsbezüge.

Während dieser Absenkungsphase wird der Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt, um Doppelbelastungen der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger zu vermeiden.

Die Mindestversorgung und die Dienstunfallversorgung werden von der Absenkung nicht berührt.

3. Rechtslage ab der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung

Der jährliche Steigerungssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG verringert sich von derzeit 1,875 v.H. auf 1,79375 v.H.
Der Höchstruhegehaltssatz vermindert sich von 75 v.H. auf 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
Der Höchstsatz nach § 14 a BeamtVG für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes vermindert sich von 70 v.H. auf 66,97 v.H.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Ruhegehaltskasse des Saarlandes